

**Satzung**  
**zur Regelung von Fragen**  
**des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

in Kraft getreten am 21.05.2014  
(Amtsblatt Nr. 11/14 vom 05.06.2014)  
in der zur Zeit gültigen Fassung  
einschließlich der nachstehend aufgeführten Änderungen

**Änderungen:**

1. Änderungssatzung vom 01.12.2021 (In Kraft getreten am 01.01.2022)  
(Amtsblatt Nr. 23/21 vom 17.12.2021)

**Satzung**  
**zur Regelung von Fragen**  
**des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

---

Der Markt Eggolsheim erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1**  
**Zusammensetzung des Marktgemeinderates**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2**  
**Ausschüsse**

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in dem in Abs. 1 Buchst. a) genannten Ausschuss führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss Abs. 1 Buchst. b) führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse beschließen anstelle des Marktgemeinderates (beschließende Ausschüsse). Soweit der Marktgemeinderat zur Entscheidung zuständig ist, sind die Ausschüsse vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§3**  
**Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder;**  
**Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 15,00 € je volle Stunde für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates oder eines Ausschusses.
- (3) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (4) Die Absätze 2 bis 3 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

**§ 4**  
**Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5**  
**Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 21.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Eggolsheim vom 28.05.2008 außer Kraft. \*

Eggolsheim, den 21. Mai 2014

Claus Schwarzmann  
1. Bürgermeister

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 21.05.2014. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den im Deckblatt aufgeführten Änderungssatzungen.